

Satzung

des Zentralverbands Europäischer Designkultur - ZVEDK
Fassung gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung
vom 6. Juni 2009 - in Kraft seit 6. Juni 2009.

Zentralverband
Europäischer Designkultur (ZVEDK)
Niederflügge 3
D-32339 Espelkamp
Deutschland
Tel. 0049-(0)5743-921 525
Fax 0049-(0)5743-921 531
info@zvedk.eu
www.zvedk.eu

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

Der "Zentralverband Europäischer Designkultur - ZVEDK" versteht sich als Interessenverband der designorientierten Hersteller und Meinungsvertreter der designorientierten Interessengruppen zur Förderung des Designs als Kulturgut. Der Verband soll als eingetragener Verein in das Vereinsregister eingetragen werden. Seinen Sitz hat er in Espelkamp/Westfalen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Vertretung der gemeinsamen privaten und beruflichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber gesellschaftlichen, politischen, wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen sowie der Mitwirkung bei gesetzlichen Maßnahmen und der Förderung und Entwicklung der allgemeinen kreativen, wirtschaftlichen und technischen Entwicklung des europäischen Designs. In diesem Zusammenhang ist der Verein bestrebt das kulturell wertvolle Design zu dem rein marketingrelevanten Designbegriff abzugrenzen und die Forschung und Entwicklung in designrelevanten Fragen zu unterstützen. Der Satzungszweck wird neben der reinen Öffentlichkeitsarbeit und der Vergabe von Forschungsaufträgen beispielsweise durch die Schaffung von Kontakten zwischen Ausstellungsveranstaltern (wie Museen oder Galerien) und kreativen Designern oder Hochschulen und der Förderung des Designbewusstseins an Schulen verwirklicht. Die Körperschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Eintritt der Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige Person oder Gesellschaft werden. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Hierzu ist dem Verein (Vorstand) eine schriftliche Beitrittserklärung als Mitgliedsantrags vorzulegen. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Beitrittsurkunde wirksam. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht und die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Personen, die innerhalb des Vereins hervorragende Dienste geleistet haben, können zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.

(2) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle ordentlichen Mitglieder des Vereins haben die gleichen Rechte und Pflichten. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Einrichtungen und Leistungen des Vereins und seiner Gliederungen sowie dem dort gepflegten Erfahrungsaustausch teilzunehmen, und haben Anspruch auf Betreuung in allen in das Arbeitsgebiet des Verbandes fallende Angelegenheiten. Jedes Mitglied übt sein Stimmrecht unmittelbar oder, wo dies vorgesehen, durch die von ihm gewählten Vertreter in den Organen des Vereines aus. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben weitestgehend zu unterstützen, insbesondere ihm die erforderlichen Auskünfte bzw. Unterlagen zu geben. Es darf sich nicht vereinschädigend verhalten. Über den Umfang der Pflichten im Einzelnen entscheidet in Zweifelsfällen der Vorstand endgültig. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem

Verein die zur Durchführung der Vereinszwecke notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, insbesondere die satzungsmäßigen Beiträge und Umlagen pünktlich zu leisten.

Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung, Beiträge zu leisten, befreit.

(3) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austrittserklärung des Mitglieds, Ausschluss durch die Mitgliederversammlung oder Streichung durch den Vorstand.

(a) Austritt der Mitglieder

Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt ist durch Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist ein rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

(b) Ausschluss der Mitglieder

Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Dieses liegt beispielsweise vor, wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins (vereinschädigendes Verhalten) verletzt, vertrauliche Passwörter missbraucht oder einem anderen Mitglied Schaden zufügt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschuss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekanntgemacht werden.

(c) Streichung der Mitgliedschaft

Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit seinem Beitrag im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten von Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verband bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht wird.

(4) Mitgliedsbeitrag

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, der unmittelbar in das Vereinsvermögen eingeht. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist jährlich im voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten. Eine gesonderte Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Im Falle des Ausscheidens verliert das Mitglied jeden Anspruch an dem Vereinsvermögen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des ZVEDK sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Geschäftsführer.

(1) Vorstand

(a) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern des Vorsitzenden. Schatzmeister und Schriftführer werden innerhalb des Vorstands gewählt. Der Vorstand hat das Recht, während seiner Amtsperiode zwei weitere Personen als Beisitzer hinzu zu wählen. Mehrere Vorstandsämter können in einer Person vereint werden. Die Vorstandsvorsitzenden werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des Nachfolgers im Amt. Der erste Vorsitzende hat alleine Vertretungsvollmacht. Im Fall seiner Vertretung wird er gemeinsam durch die zwei Stellvertreter vertreten. Die Organe des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Aufwandsentschädigungen in Form von Pauschalen sind möglich. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Die Position wird bis zur Neuwahl durch den verbleibenden Vorstand aus dem verbleibenden Personenkreis bestimmt.

(b) Vorstandsvorsitzender und seine Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende ist einzeln vertretungsberechtigt, die Stellvertreter nur gemeinsam. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Dem gemäß soll in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

(c) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Bestimmung der Leitlinien der Politik des Vereins und Steuerung übergeordneter Vereinsthemen
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
- Festsetzung der Geschäftsordnung
- Festsetzung von Beitragsleistungen und Eintrittsgeldern sowie Vorschläge für Umlagen,
- Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.
- Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Berufung von Ehrenmitgliedern,
- Delegation von Aufgaben an Mitglieder

(d) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die im Regelfall vom Vorstandsvorsitzenden einberufen werden. Eine solche Einberufung ist formlos möglich. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; jedes Mitglied des Vorstands hat eine nicht übertragbare Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Beschlüsse des Vorstands können auch per E-Mail unter Setzung einer angemessenen Frist eingeholt werden. Jedes Mitglied des Vorstands ist berechtigt, einen Beschluss zu beantragen. Jeder Vorstandsbeschluss ist schriftlich zu protokollieren. Weiteres regelt eine Geschäftsordnung, die Vorstand und Geschäftsführer gemeinsam erstellen.

Die Organe des Vereins, ihre Angestellten und Beauftragten sind verpflichtet, die ihnen zur Kenntnis kommenden Vorgänge, soweit es deren Inhalt erfordert, vertraulich zu behandeln.

(2) Mitgliederversammlung

(a) Berufung der Mitgliederversammlung

Mindestens alle zwei Jahre (möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres), hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt oder das Interesse des Vereins es erfordert.

(b) Form der Berufung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung auf der Webseite. Zusätzlich kann eine schriftliche Einladung an die zuletzt dem Verein bekannte Mitgliedsadresse erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde. Die Einladung kann auch per elektronischer Post erfolgen. Mit der Angabe seiner E-Mail-Adresse erklärt sich das Mitglied mit dieser Form der Einladung einverstanden. Das Einladungsschreiben gilt in diesem Fall als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse

versandt wurde. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. In den Sitzungen der Organe kann auch über Gegenstände verhandelt werden, die nicht mit der Tagesordnung angekündigt waren, sofern mindestens zwei Drittel der teilnahmeberechtigten Mitglieder anwesend sind und Einspruch nicht erhoben wird.

(c) Inhalte und Beschlussfassung

Der Entscheidung der Mitgliederversammlung unterliegen alle Fragen, soweit sie nicht anderen Organen übertragen sind, also insbesondere

- die Beschlussfassung über die Satzung und etwaige Änderungen
- die Wahl des Vorstandes,
- die Entscheidung über die Grundsätze für die Erhebung der Beiträge sowie die Genehmigung des Haushaltsplans,
- die Entgegennahme des Geschäftsberichts,
- die Genehmigung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung,
- die Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund,
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes,
- die Beschlussfassung über vom Vorstand vorgeschlagene Umlagen,
- die Beschlussfassung über die Wahlordnung,
- und weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens zwei Drittel der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit den abgegebenen gültigen Stimmen. In Pattsituationen gibt der Vorstandsvorsitzende die ausschlaggebende Stimme. Stimmenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültige Stimmen zählen als neutrale Stimmen und werden somit nicht abstimmungsrelevant erfasst.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Vereinszwecks oder Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder von einem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

(3) Geschäftsführung

Die Geschäftsführung wird von dem Vorstand gewählt und bestellt. Die Geschäftsführung vertritt den Verein als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB bei den laufenden Geschäften des Vereins, insbesondere bei Personalangelegenheiten, Geschäften in Bezug auf das Sachanlagevermögen des Vereins und der Anlage des Vereinsvermögens. Der Geschäftsführer ist ermächtigt die ihm übertragenen Themenschwerpunkte innerhalb der Vereinsarbeit eigenverantwortlich zu betreiben und die laufenden Geschäfte in Abstimmung mit dem Vorstand eigenständig zu führen. Der Geschäftsführer kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Dem gemäß soll in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften. Für die Tätigkeit erhält die Geschäftsführung eine Aufwandsentschädigung und die Vergütung der Reisekosten.

§ 5 Umwandlung

Der Verein kann sich an einer Umwandlung durch Verschmelzung oder Spaltung (Aufspaltung, Abspaltung oder Ausgliederung) nicht beteiligen; ein Wechsel der Rechtsform nach dem Umwandlungsgesetz ist ebenso ausgeschlossen.

§ 6 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung des Vereins üben die bisherigen Organe ihre Tätigkeit bis zum Abschluss der Abwicklungsarbeiten weiter aus. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Das verbleibende Vereinsvermögen wird im Fall der Auflösung nicht an die Mitglieder zugeführt, sondern ist zu steuerbegünstigten Zwecken einzusetzen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die MARTa Herford gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Espelkamp, den 06.06.2009